Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Zuschrift der Gemeinde Kürseithen, Distr. Stans, an den B. Reg. Statthalter des C. Waldstätten vom 8. Weinm.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Canton Waldstätten.

Zuschrift der Gemeinde Kürseithen, Distr. Stans, an den B. Reg. Statthalter des C. Waldstätten vom 8. Weinm.

Bürger Regierungsstatthalter!

Schreklich und mit allgemeiner Trauer erfüllend, war für uns jener Zeitpunkt, in welchem wir aus unsern noch gröstentheils in Asche und Schutt liegenden Hütten, bewafnetes Militär in unser theures Vaterland anziehen sahen.

Aber noch niederschlagender war für uns, daß wir ausserhalb unserem Cantone (wo wir eben im Begriff waren, gutthätigen Menschenfreunden, die uns zu Wiederherstellung unserer Kapelle und noch im Schutte liegenden Pfrundhaus, mitleidige Hände gebotten hatten, zu danken, und wiederum neue Gutthäter zu suchen), jene verabscheuungswürdigen Anschläge einiger Ruchlosen inne werden mußten, welche diese Boshaften wider ihre rechtmäßige Obrigkeit unternohmen haben und also die Regierung gezwungen, solche Maßregeln zu ergreiffen, daß unter deren Druk izt der ganze Distrikt seufzet.

Doch das Bewußtseyn, daß unsere Gemeinde an allen diesen Aufwieglungen und sträflichen Zusammenrottirungen niemals den mindesten Antheil gehabt haben, tröstete uns um vieles. Freylich hatten einige aus unserer Gemeinde das Unglük, bey Sammlung der Unterschriften, ihre Namen aufzeichnen zu lassen, allein die mehresten von diesen Unterzeichneten würden es nie gethan haben, wenn sie nicht durch Drohworte zu diesem Schritte wären bewogen worden, und diesen Schritt, nachdem sie durch Rechtschaffene und Vernünftige eines bessern belehrt worden, bereuen nun alle recht sehr; sie versprechen auch, wie sie bisher als rechtschaffene Bürger jederzeit gehandelt, auch fernerhin als solche allzeit zu handeln.

Wir erkennen die itzige provisorische Regierung als unsere rechtmäßige Obrigkeit, wir versprechen auch, wie wir bisher gethan, alle Gesetze und Verordnungen dieser Obrigkeit und ihrer Unterbeamten zu respektiren, und wann Leben oder Gut dieser Obrigkeit von ruchlosen Menschen sollte Gefahr laufen oder angetastet werden; wenn Ruhe und Einigkeit durch strafbare Zusammenrottirung sollten gestört werden: so verpflichten wir uns insgesamt und jeder insbesondere, wider die Strafbaren unsere Kräfte mit jenen unserer Obrigkeit zu vereinigen, und selbe in allem uns zustehenden zu unterstützen.

Oder warum sollten wir diese Obrigkeit nicht respectiren und ihren Gesetzen nicht gehorchen? Vielleicht weil selbe neu ist? Oder weil vielleicht nicht alle Glieder derselben ihre obliegende Schuldigkeiten, wie etwa einer oder andere von den Ruhestörern sagen möchten, pünktlich erfüllen? Oder weil nicht alle Glieder derselben unserer heiligen Religion zugethan sind? Dieß alles soll uns nicht abhalten; sey die Regierungsform wie sie wolle, wenn die gesezte Obrigkeit nur das Laster strafft und Rechtschaffenheit unterstüzet, so werden wir selbe unseren Pflichten gemäß, respektiren und ihren weisen Verordnungen uns unterwerfen; und wir fürchten auch keine Religionsgefahr, wenn schon nicht alle Glieder der Regierung unserer Religion zugethan sind, weil sogar der Stifter unserer heiligen Religion, mit dem Beyspiel uns vorgieng, und sich einer sogar heydnischen Obrigkeit unterworfen hat. Zudem waren ja auch bey der alten Verfassung nicht alle Glieder derselben fehlerfrey und untadelhaft, sonst würde vielleicht keine Revolution entstanden seyn.

Nachdem wir nun Bürger Regierungsstatthalter, unsere wahrhaften und innigsten Gesinnungen an Tage gelegt haben, so hoffen wir mit diesen Gesinnungen berechtigt zu seyn, auch unsere Bitte bey Ihnen einlegen zu dürfen; diese Bitte besteht darinn, daß wir wünschten, von der drückenden Last der Einquartierung oder Einquartierungsauflagen enthoben zu werden, weil unsere Gemeinde in solchen dürftigen Umständen sich befindet, die eher geglaubt als beschrieben werden können, und Ihnen selbst B. Regierungsstatthalter, mehr als zu wohl bekannt sind; ja wir hoffen, daß wir unter die Strafbaren nicht werden gezählt werden, und Ihre Gerechtigkeitsliebe ist uns allzuwohl bekannt, als daß wir glauben sollten, Sie würden es zulassen, daß wir mit den Ruchlosen gleiches Schiksal tragen sollten.

Und wenn einige aus unserer Gemeinde mit Unterzeichnung ihrer Namen bey der Stimmensammlung sollten gefehlt haben, so versprechen diese künftighin diesen Fehler durch desto grössere Anhänglichkeit an ihre rechtmäßige Obrigkeit und Zurüknahme alles Geredten und Geschriebenen wieder gut zu machen.

Wir hoffen also von Ihrer Güte und Gerechtigkeit, Verzeihung dieses Schrittes und Schonung unserer ohnehin dürftigen und armen Gemeinde, und wenn Sie uns aus Güte und Großmuth nicht schonen wollten, so müssen Sie uns wegen Ihrer Gerechtigkeits-Liebe schonen, welche gewiß nicht zuläßt, daß Strafbare und Unschuldige zugleich gestraft werden.